Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Aufwendungen von Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern als berücksichtigungsfähige Personen sind nach § 6 Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5a Einkommenssteuergesetz) im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung 20.000 Euro nicht übersteigt.

Mit der 9. Änderungsverordnung der BBhV wurde die bisherige Einkommensgrenze von 17.000 Euro ab dem Jahr 2021 auf 20.000 Euro erhöht.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Vorlage einer Kopie des Steuerbescheides nachzuweisen. Alternativ ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Wird keine Einkommensteuererklärung abgegeben, ist eine gesonderte Erklärung zu den Einkünften vorzulegen. Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz mit bereits erfolgtem Steuerabzug durch die auszahlende Stelle sind gesondert nachzuweisen.

Sind die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung geringer als im Vorvorjahr und wird die Einkommensgrenze von 20.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten, sind Aufwendungen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners unter Vorbehalt bereits im laufenden Kalenderjahr beihilfefähig. Die Beihilfefestsetzungen sind nach Vorlage des Steuerbescheides zu überprüfen.

Zum Beispiel für im Jahr 2022 gestellte Beihilfeanträge mit Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ist der Einkommensteuerbescheid 2020 maßgeblich.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Person entstanden sind, wird auf den Antragseingang bei der Beihilfestelle abgestellt.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter (bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.